STADTVERWALTUNG ZITTAU
Bearbeiter: RHH / Frau Hofmann
Einreicher: Oberbürgermeister

Sitzungsdrucksache-Nr.: 521/2022
Erstellungsdatum: 26.04.2022
Status: öffentlich

B E S C H L U S S V O R L A G E

S t a d t r a t d e r G r o ß e n K r e i s s t a d t Z i t t a u

Beschluss zur Umsetzung der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	**Abstimmung**			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.05.2022	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	24.05.2022	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 63 Abs. 9 SächsKomHVO und § 88 Absatz 5 SächsGemO
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	entfällt
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	entfällt

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirtschaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Am 18. März 2022 erfolgte die Beschlussfassung zur Zweiten Änderung der SächsKomHVO. Mit dieser Änderung werden formelle und materiell-rechtliche Erleichterungen für die Aufstellung kommunaler Jahresrechnungen bis einschließlich Haushaltsjahr 2020 geschaffen.

Im § 63 Absatz 9 SächsKomHVO sind alle Erleichterungsmöglichkeiten dargestellt (siehe Anlage 1). Ergänzend ist mit der Änderung der SächsGemO im Februar 2022 im § 88 Absatz 5 eine weitere formale Erleichterung aufgezeigt (siehe Anlage 2).

Ziel ist der Abbau der bestehenden Rückstände bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse. Durch die Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes haben die Kommunen ab 2025 deutlich erweiterte Berichtspflichten. Um diesen Pflichten gerecht zu werden müssen zeitnahe Jahresabschlüsse vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, dass zur Absicherung der Aufstellung von Jahresabschlüssen bis einschließlich 2020:

- Die möglichen Erleichterungen des § 63 Abs. 9 SächsKomHVO sowie

- Der Verzicht auf einen Anhang, einen Rechenschaftsbericht und Anlagen entsprechend § 88 Abs. 5 SächsGemO

angewendet werden können.